

den ad referendum genommen. Zürich und Bern wollen es bei der gemachten Ordnung lediglich bewenden lassen mit dem Beifügen, daß der Termin der Notification verlängert werden könnte. Absch. 181, § 1. || 445. **1722.** Es werden die Ortststimmen der acht katholischen Orte vorgelegt, welche die Landschaft von obiger Ordnung befreien. Weil aber ein Decret vorhanden, daß, wenn Freiheiten oder Ämter begehrt werden, alle Orte begriffen werden sollen, Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen aber in diesem Falle übergangen worden seien, so lassen die Gesandten dieser Orte das in den Abschied setzen, um von den Obrigkeiten den fernern Befehl zu erwarten. Absch. 196, § 1. || 446. **1733.** Da schon mancher Schaden für die Creditoren dadurch entstanden war, daß der Schuldner betrügerlicher Weise schon versetzte Unterpfänder neuerdings versetzte, so wird unter Ratificationsvorbehalt für dienlich erachtet, die Notarien und geschworenen Schreiber, welche dergleichen Instrumente verfertigen, zu verpflichten, wenn sie etwas der Art merken, sofort Anzeige zu machen. Absch. 359, § 10.

Luggarus oder Locarno.

Inhalt.

- | | |
|---|--|
| 1. Landvogt. 447—448. | e. Güter von auswärts Beurtheilt. |
| a. Verzeichniß der Landvögte. | 11. Straßwiesen. Straß von Contone. 493—504. |
| b. Becidigung. | 12. Postwiesen. 505—508. |
| 2. Statuten. 449, 450. | 13. Zollsachen. 509—552. |
| 3. Rath der Landschaft. 451—456. | a. Verleihung des Zolls. |
| 4. Recurs der Unterthanen in die Orte. 457. | b. Zoll zu Canobbio. |
| 5. Dorfvögte. 458—460. | c. Zoll zu Magadino. |
| 6. Marchensachen. 461—477. | 14. Kirchensachen. 553. |
| a. Wald Forcoretto. | 15. Locales. 554—591. |
| b. Grenze zwischen der Gemeinde Indemini und dem Thale Travaglia. | A. Luggarus. |
| 7. Abzug. 478. | a. Luggarus den XIII äußern Gemeinden gegenüber. |
| 8. Polizeiliches. (Unsicherheit der Straßen.) 479. | b. Spital. |
| 9. Judicatur- und Competenzconflicte. 480—484. | c. Markt. |
| a. Mit dem geistlichen Forum. | d. Schloß des Landvogts. |
| b. Mit dem Bischof von Como. | e. Franciscanerfloster. |
| c. Mit denen aus dem Thale Verzasca. | B. Magadino. |
| 10. Justizsachen. 485—492. | a. Eust. |
| a. Erste Instanz. | b. Expedition. |
| b. Appellationen vom Syndicate. | C. Ascona. |
| c. Bürgerschaft von Seite der Angehörigen der regierenden Orte. | D. Indemini und die Riviera di Gambarogno. |
| d. Verkauf in todtte Hand. | E. Vira. |
| | 16. Personelles. 592—595. |

I. Landvogt.

- a. Verzeichniß der Landvögte.

Art. 447. **1712.** Solothurn. Christoph Anton Dunant.

1714. Lucern. Ludwig Thaddäus Meyer von Baldegg, des großen Rathes.

- 1716.** Unterwalden. Johann Jakob Ackermann.
1718. Basel. Julius Schönauer.
1720. Schaffhausen. Georg Heinrich Döschwald.
1722. Zürich. Hans Rudolf Waser.
1724. Uri. Karl Anton Püntiner von Braunberg.
1726. Zug. Johann Peter Staub.
1728. Freiburg. Johann Karl von Montenach.
1730. Bern. Gabriel Mutach.
1732. Schwyz. Karl Rudolf Betschart.
1734. Glarus. Hans Kaspar Streiff.
1736. Solothurn. Urs Victor Schwaller.
1738. Lucern. Kaspar Karl Xaver Krus, des großen Rath's.
1740. Unterwalden. Johann Peter von Flüe.
1742. Basel. Johann Bernhard Burckhardt.

b. Beeidigung.

Art. 448. **1718.** Julius Schönauer von Basel wird auf die Präsentation des baslerischen Gesandten als Landvogt eingesetzt, obschon er nicht mit der gewöhnlichen Attestation von Seite seiner gn. Herren und Oberrath versehen ist. Weil jedoch die allgemeine eidgenössische Übung es mit sich bringt, daß die erwählten Landvögte mit einer solchen versehen seien, so wird das zur Nachachtung Basels dem Abschied beizusetzen beschlossen. Absch. 127 §. 6.

2. Statuten.

Art. 449. **1730.** Da sich in den Statuten der Landschaft gar manche einander widersprechende Verordnungen befinden, so werden die Obrigkeiten auf die Nothwendigkeit einer Revision derselben aufmerksam gemacht. Absch. 318, § 7. || 450. **1734.** Der Landvogt legt ein mit Zugug seiner Officialen und der Syndici angefertigtes Verzeichniß derjenigen Decrete des Statutenbuchs der Landschaft Luggarus vor, welche einander widersprechen. Dieses Verzeichniß wird den Obrigkeiten in deutscher Sprache zur Einsicht und beliebigen Verordnung einzuschicken beschlossen, und weil von Abänderung einiger Decrete gesprochen worden, wird erkannt, die Anliegen in deutscher Sprache den Orten zu übermachen. Absch. 380, § 8.

3. Rath der Landschaft.

Art. 451. **1720.** Der abgehende Landvogt berichtet, daß in der Landschaft alle Rathsstellen verkauft, ja vergantet werden. Dieser Bericht wird dem Abschiede einzuverleiben beschlossen. Die Deputierten der Landschaft, darüber zu Rede gestellt, antworten, daß das ein uralter immer ohne Widerrede geübter Brauch sei, der sogar nothwendig sei, da die Rathsstellen, welche durch das Loos ausgetheilt werden, oft solchen zukämen, welche weder lesen noch schreiben könnten, überhaupt zu solchem Amte nicht qualificiert seien; diese verkauften dann die Rathsstelle an Taugliche. Auf diese Weise würden alle des Gewinnes, welche die Rathsstellen bringen, theilhaftig. — Diese Verantwortung „vergnügt“ die Gesandten nicht; sie nehmen die Sache ad referendum und verfügen, daß einstweilen keine Rathsstellen verkauft werden sollen. Absch. 161, § 4. || 452. **1721.** Auch die Orte mißbilligen den Verkauf und die Vergantung der Rathsstellen. Die Jahrrechnung stellt nun unter Ratificationsvorbehalt folgende Ordnung auf: Von den Universitäten und Gemeinden, welche Rathsstellen

zu besetzen haben, sollen drei taugliche, ehrliche Männer durch freie Wahl vorgeschlagen und unter diesen das Loos gezogen werden. Der durch das Loos Bezeichnete soll die Rathsstelle selber bekleiden, sie nicht verkaufen. Der Käufer oder Verkäufer einer solchen Rathsstelle, wie auch der Rath, welcher Einen, der nicht auf obige Weise erwählt worden, in den Rath aufnimmt, wird in eine Buße von 50 Kronen verfällt. Der Gesandte Lucerns erklärt instructionsgemäß, daß seine Obern alles im alten Stand belassen und die Privilegien, Freiheiten, alten Gebräuche und Uebungen nicht antasten, vielmehr bestätigen wollen. Absch. 181, § 4. || 453. **1722.** Obige Ordnung wird ratificiert. Solothurn will nichts vom Loose wissen, Bern will acht Männer in die Wahl nehmen und loosen lassen. Lucern wie 1721. Absch. 196, § 3. || 454. **1739.** Der Universität der Terrieri zu Luggarus wird auf ihr Ansuchen bewilligt, ihre Rathstellen nach ihrer alten Uebung, wie sie vor 1722 stattfand, zu wählen, und zwar darum, weil das Syndicat von 1729 der Universität der Burger daselbst und der Gemeinde Centovalli eine gleichmäßige Dispensation unter der Bedingung, daß solche nicht mißbraucht werde, ertheilt habe. Zürich, Bern, Zug und Basel willigen dazu nicht ein, weil jenes Decret von den Orten ratificiert worden sei. Absch. 460, § 9. || 455. **1740.** Zürich, Bern, Uri, Schwyz, Glarus, Basel und Freiburg nehmen diese Befreiung vom Decrete von 1722 ad referendum. Absch. 476, § 6. || 456. **1741.** Es wird durch das Mehr beschloffen, daß die Verordnung von 1722 in Kraft bleiben soll, daß demnach die 1729 der Universität der Burger zu Luggarus und der Gemeinde Centovalli und 1739 der Universität der Terrieri ertheilte Befreiung von dieser Verordnung aufgehoben sei, und das um so mehr, weil die Universität der Coeln und die übrigen Gemeinden jene Dispensation nicht hatten. Jedoch soll dieser Beschluß bloß auf die künftig vorzunehmenden Wahlen angewendet werden. Lucern, das zu jener Ordnung von 1721 und 1722 nicht gestimmt, läßt die Landschaft bei ihrem alten Herkommen verbleiben, sowie auch Freiburg. Absch. 485, § 4.

4. Recurs der Unterthanen in die Orte.

Art. 457. **1723.** Es wird dem Abschied inseriert, daß künftig die dießörtigen Unterthanen ihrer Angelegenheiten halber und wegen ihrer Satzungen und Ordnungen nicht sofort in die Orte recurrirten, sondern sich zuerst beim Syndicate anmelden sollen; erst wenn dieses ihnen gestattet, ihr Ansuchen an die Hoheiten gelangen zu lassen, mögen sie das thun; im andern Falle sollen sie abgewiesen sein. Absch. 212, § 1.

5. Dorfvögte.

Art. 458. **1721.** Abgeordnete der beiden Universitäten der Burger und der Terrieri, sowie der äußern Gemeinden legen Beschwerden ein gegen die 1719 gemachte Verordnung, daß die Dorfvögte von dem Landvogt im Schlosse sollen beeidigt werden, und bitten um Aufhebung dieses Gesetzes. Da diese Ordnung weder ad referendum genommen, noch von den Orten ratificiert worden ist, so wird die Beschwerde dem Abschiede inseriert. Zürich und Bern wollen es bei der gemachten Ordnung bewenden lassen. Absch. 181, § 2. || 459. **1722.** Es werden die Ortsstimmen der acht katholischen Orte vorgewiesen, welche die Landschaft von obiger Ordnung befreien. Bei diesem Anlasse dieselbe Rüge von Seite der evangelischen Stände, wie bei Art. 445. Absch. 196, § 1. || 460. **1723.** Da sich herausstellt, daß, seitdem die Dorfvögte nicht mehr vom Landvogte, sondern von den Canzlern oder den alten Consuln beeidigt werden, gar wenig und gar geringe Leidungen eintreffen, wird diese Sache wieder ad referendum genommen. Absch. 212, § 1.

6. Marchensachen.

a. Wald Forcoretto.

Art. 461. **1719.** Der Gubernator von Mailand hatte durch den kaiserlichen Secretär Hermann eine Beschwerde eingegeben, daß die von Indemini 1717 und 1718 in dem Walde Forcoretto, welchen die mailändische Gemeinde Biegno ansprach, mit Erlaubniß des Landvogts Holz umgehauen hätten. [Nachdem schon die Mailänder das Jahr zuvor vieles gefällt hatten.] Die Gesandten versprechen einzuschreiten, wünschen die Convention von 1671 aufrecht erhalten und fügen als Gegenbeschwerde bei, daß im Walde Forcoretto ein Köhler von den Mailändern gefangen weggeführt worden sei. Absch. 143, § 5. || 462. **1720.** Der Gubernator zu Mailand zeigt sich in einem Schreiben bereitwillig, den Streit durch eine Conferenz zu beendigen. Die Jahrsrechnung nimmt das Anerbieten an, wünscht aber, daß die mailändischen Deputierten ebenfalls, wie die eidgenössischen, mit Vollmacht versehen erscheinen. Die Anordnung für die Besichtigung dieser Conferenz wird den Obrigkeiten zu treffen überlassen. Absch. 161, § 5. || 463. **1721.** Es wird gut befunden im Walde Forcoretto von den Marchen nach Anleitung der Documente einen Augenschein zu nehmen. Die Jahrsrechnung schlägt den Obrigkeiten vor, die Gemeinde Indemini, welche aus der Beholzung dieses Waldes großen Nutzen zieht, in Berücksichtigung der Erkenntniß von 1673 die Hälfte der Kosten zahlen zu lassen. Absch. 180, § 1. || 464. **1722.** Der Gubernator zu Mailand wird angegangen wegen der Conferenz zu Erledigung der Grenzstreitigkeiten in einer Antwort sich zu erklären, und ersucht, die im Walde Forcoretto und auf dem Berg Paione vorgenommenen Vermessungen einzustellen. Absch. 196, § 2. || 465. **1723.** Es ist wiederum keine Antwort auf obiges Schreiben eingelangt. Es wird den Obrigkeiten überlassen, das nothwendig Scheinende anzuordnen. Absch. 212, § 2. || 466. **1724.** Diese Angelegenheit wird, ohne daß man etwas verfügt, bloß der Erinnerung wegen im Abschiede erwähnt. Absch. 226, § 5. || 467. **1725.** Die Gesandten wollen den Erfolg eines von der Jahrsrechnung zu Frauenfeld an den Kaiser erlassenen Schreibens abwarten und dann die weitem Maßregeln den Obrigkeiten zu verfügen überlassen. Absch. 236, § 1. || 468. **1726.** Es wird gut befunden, diese Streitigkeit durch die schon oft vorgeschlagene Conferenz oder durch Vermittlung des kaiserlichen Plenipotentiarius zum Ziele zu führen. Absch. 251, § 1. || 469. **1727.** Die noch nicht ganz erledigte Streitigkeit wird im Abschiede erwähnt, damit sie nicht in Vergessenheit komme. Absch. 270, § 1. || 470. **1728.** Ebenfalls. Absch. 286, § 1.

b. Grenze zwischen der Gemeinde Indemini und dem Thale Travaglia.

Art. 471. **1731.** Wegen einiger alla Costa di Polla mangelnder Scheidmarchen zwischen dem mailändischen Thal Travaglia und der Gemeinde Indemini wird einstweilen nichts anderes vorgenommen, als daß man den Podesta von Luino um Wiedereinsetzung der Marchsteine an den alten Ort freundlich ersuchen will. Willfahrt derselbe nicht, so soll der Landvogt in die Orte berichten. Absch. 330, § 2. || 472. **1738.** Mailändische Unterthanen hatten denen von Indemini auf eidgenössischem Boden 27 Haupt Vieh entführt und davon bereits 20 verkauft und sprechen nun das Gebiet, auf welchem dieses Vieh geweidet, an. Nachdem schon der Landvogt ohne Erfolg dem Podesta von Luino Vorstellungen gemacht, wird eine ernstliche Remonstration an den Grafen von Luino erlassen. Wenn aber auch von diesem keine Abhilfe erfolgen sollte, so wird eventuell Zürich beauftragt, dem kaiserlichen Botschafter und dem Gubernator zu Mailand Vorstellungen zu machen und das Uebrige, was zweckdienlich erscheint, vorzuziehen. Zugleich wird ein Bericht über einen ausgerissenen Marchstein dem Abschied beigelegt. Absch. 446, § 7. || 473. **1739.** Es wird an den Gubernator zu Mailand geschrieben, er möchte einen Abgeordneten schicken, welcher mit einer Delegation des Syndicats am frei-

tigen Orte den Augenschein einzunehmen und den Streit beizulegen habe. Der Landvogt wird beauftragt, über den Erfolg des Schreibens Zürich zu berichten. Ferner möchten sich die Orte erklären, wer die bis dahin ergangenen Kosten zu bezahlen habe. Absch. 460, § 6. || 474. **1740.** Da in dieser Sache noch keine bestimmte Antwort mailändischer Seits gegeben worden ist, kann kein Beschluß gefaßt werden. Absch. 476, § 5. || 475. **1741.** Noch immer hat der verlangte gemeinschaftliche Augenschein nicht stattgefunden. Es wird noch einmal der Versuch mit einem Schreiben an den Gubernator zu Mailand gemacht, zugleich auch an die Königin von Ungarn geschrieben und der kaiserliche Botschafter um seine Officien angegangen. Absch. 485, § 3. || 476. **1742.** Nochmaliges Schreiben an den Gubernator. Der Landvogt soll die Antwort Zürich übermitteln; über die in dieser Sache ergangenen Kosten wird einstweilen noch nicht gesprochen. Lucerns Gesandter ist für ein Schreiben nicht instruiert, widersetzt sich aber nicht. Absch. 501, § 2. || 477. **1743.** Der Grenzstreitigkeiten wegen bleibt es beim vorjährigen Abschied. Der Kosten halber wollen Zürich und Zug vor Beendigung des Streites nichts entscheiden. Lucern ist der Ansicht, daß, wenn es sich ergeben sollte, daß der Streit „aus unrichtigem Territorium“ hergerührt habe, die Kosten den Hoheiten auferlegt werden sollen, daß aber, wofern derselbe der Particularen Nutzen beschlage, die den Nutzen haben, billigerweise auch die Kosten tragen sollten. Uri und Schaffhausen wollen die Kosten den Unterthanen zu Indemini aufbürden. Die übrigen Gesandten nehmen die Sache ad referendum. Absch. 514, § 2.

7. Abzug.

Art. 478. **1724.** Ueber die Abzugsangelegenheit des Grafen Confalonieri wollen die Gesandten zu Hause mündliche Relation abstaten. Absch. 226, § 8.

8. Polizeiliches. [Unsicherheit der Straßen.]

Art. 479. **1730.** Um der Unsicherheit der Straßen zu steuern, sollten Maßregeln ergriffen werden; man findet namentlich das betreffende Decret im Statutenbuch der Landschaft Luggarus, Fol. 124, nicht zulänglich. Absch. 318, § 7.

9. Judicatur- und Kompetenzconflicte.

a. Mit dem geistlichen Forum.

Art. 480. **1713.** Der Landvogt berichtet, daß, als er ein Bijum Repertum wegen des an dem Erzprie-ster zu Luggarus begangenen Mordes habe aufnehmen wollen, solches ihm von den Geistlichen nicht zugelassen worden sei, weil es innerhalb des Bezirks des Geweihten hätte geschehen müssen. Es wird nöthig erachtet, dieß den Obrigkeiten zu hinterbringen. Absch. 30, § 5. || 481. **1727.** Die Franziscaner hatten den Fabio Drelli vor das bischöfliche Gericht wegen eines Vermächtnisses seiner Großmutter sel. im Betrag von 550 Kronen citieren lassen, während Drelli behauptete, daß dieses Vermächtniß ungültig sei, weil ein obrigkeitliches Decret einer Weibsperson verbiete, mehr als 25 Kronen zu geistlichen Sachen zu legieren. Ueberdieß habe die Großmutter den Vätern bei Lebzeiten noch manche Instrumente mit Vorbehalt des lebenslänglichen Zinses übergeben. Drelli hatte früher den Landvogt angefragt, ob er vor geistlichem Forum erscheinen solle; dieser hatte ihn aber an das Syndicat gewiesen. Von den Gesandten stellt nun ein Theil die Entscheidung den Obrigkeiten anheim, ein anderer will die Judicatur dem Landvogt zuerkennen, weil die Väter den Drelli wegen eingezogener Zinsen actionieren, noch ein anderer, weil die Instrumente schon in den Händen der Väter seien, die Sache dem geistlichen Richter übergeben. Unter solchen Umständen wird die Entscheidung den Obrigkeiten überlassen. Absch. 270, § 6. ||

482. **1729.** Die Sache war von den Hoheiten als vor den weltlichen Richter gehörig erklärt worden. Dressli verlangt von den Franziscanern Bürgschaft zu Fortsetzung seines Streithandels; dieselben werden, da sie nicht Actores sind, davon befreit. Der Gesandte Zürichs fügt dem Abschiede die Erklärung bei, daß sein Stand dazu nicht einwillige. Absch. 302, § 7.

b. Mit dem Bischof von Como.

Art. 483. **1719.** Der Bischof von Como gibt sechs Beschwerden ein über einzelne Acte des Landvogts, von denen einige die Competenz des Landvogts beschlagen, andre mehr einen persönlichen Character haben. Auf die Aufforderung des Syndicats verantwortet sich der Landvogt gegenüber dem Bischofe in einem Schreiben. Uri und Schwyz wollen den Landvogt zu mehrerer Satisfaction angehalten wissen und lassen dieß zu ihrer Entladung dem Abschied beifügen. Absch. 143, § 8.

c. Mit denen aus dem Thale Verzasca.

Art. 484. **1726.** Die aus dem Thale Verzasca hatten die Judicatur über die primitiae, welche dem Pfarrer zu Cugnasco gehören, laut ihrer Privilegien angesprochen, und es war ihnen von der Mehrheit willfahrt worden. Zürichs Gesandter, welcher darin eine Präjudiz zu Ungunsten des Landvogteiамts zu Luggarus und eine Beschwerde der armen Rente zu Cugnasco sieht, giebt dagegen eine Protestation zu Protocoll und behält sich die Rechte seiner Obern vor. Absch. 251, § 4.

10. Justizsachen.

a. Erste Instanz.

Art. 485. **1713.** Es wird festgesetzt, daß der Landvogt auch während des Syndicats als Richter erster Instanz judicieren könne. Absch. 30, § 6.

b. Appellationen vor dem Syndicat.

Art. 486. **1713.** Seit einigen Jahren war die Sitte eingeführt worden, daß man den Landvogt, der eine der Partei auferlegte, von ihr aber appellierte Buße in Contradictorio vor dem Syndicat behaupten wollte, auf einen Sessel innerhalb der Schranken setzte. Es wird dem Abschied beizufügen gut befunden, die Obrigkeiten möchten dieselbe Ordnung einführen, wie sie in den deutschen Vogteien bestehe. Absch. 30, § 4.

c. Bürgschaft von Seite der Angehörigen der regierenden Orte.

Art. 487. **1715.** Nach den Statuten von Luggarus haben die Angehörigen der regierenden Orte, wenn sie einen Unterthan von Luggarus in das Recht fassen, Bürgschaft zu geben oder wenigstens von Act zu Act das Geld zu hinterlegen. Es wird nicht für unbillig gefunden, daß auch die Unterthanen von Luggarus, wenn sie vom Syndicate in die Orte appellieren, ihrem Gegentheil, wenn derselbe den regierenden Orten angehört, für die auslaufenden Kosten Vertrostung oder Bürgschaft geben. Absch. 68, § 5. || 488. **1716.** Letzteres wird durch die einhelligen Instructionen bestätigt. Absch. 86, § 1.

d. Verkauf in todte Hand.

Art. 489. **1732.** Da es sich zeigt, daß im Statutenbuch von Luggarus das Decret von Louis, nach welchem keine liegenden Güter in todte Hand verkauft werden dürfen, nicht eingetragen, und daß dasselbe auch niemals publiciert worden sei, so soll davon den Obrigkeiten Kenntniß gegeben werden, damit sie die Publication und Beobachtung desselben hier verordnen. Absch. 345, § 8.

e. Güter von auswärts Verurtheilten.

Art. 490. **1738.** Giac. Antonio Franci von Verscio Bedemonte war 1723 zu lebenslänglicher Galeeren-

strafe wegen eines zu Livorno begangenen Mordes verurtheilt worden. Nach dem Tode seiner Ehefrau, welche bisher die im Lande liegenden Güter desselben genützt hatte, hatte der Landvogt dieselben in Beschlag nehmen lassen. Die rechtmäßigen Erben aber bitten nun das Syndicat, ihnen die Güter zu überlassen, mit dem Versprechen, dieselben dem Franci, wenn er zurückkehren sollte, abzutreten. Die Entscheidung dieses Falles wird den Hoheiten überlassen, unterdessen aber verordnet, daß die Güter unter Aufsicht des Landvogts durch einen Curator verwaltet werden sollen. Absch. 446, § 6. || 491. **1739.** Zürich und Basel wollen die Nutznießung der Güter den Erben überlassen, das Eigenthum aber bis auf Erledigung oder den Tod Francis suspendieren; ebenso Glarus und Freiburg, die aber Zins und Capital unter Aufsicht des Landvogts bis zur Liberation oder dem Tode Francis aufbehalten wollen. Bern und Unterwalden erkennen dessen Mittel dem Fiscus verfallen an. Lucern, Zug und Solothurn erkennen das Recht des Fiscus auf diese Güter nicht an, weil der Todschlag an einem Fremden und in der Fremde verübt worden, und wollen den Besitz der Güter den rechtmäßigen Erben gegen Bürgschaft überlassen. Uri, Schwyz und Schaffhausen nehmen die Sache ad referendum. Bei solcher Verschiedenheit der Ansichten werden die Güter einstweilen durch einen Curator verwaltet. Absch. 460, § 5. || 492. **1740.** Man vereinigt sich dahin, daß die Güter Francis dessen Erben bis auf seine Befreiung oder seinen Tod zur Nutznießung curatorio nomine unter Aufsicht des Landvogts überlassen werden sollen; die Entschließung über das Eigenthum soll aber bis auf dessen Befreiung oder Tod verschoben sein. Der Verwandtschaft wird aufgetragen, für Befreiung Francis sich zu bemühen und zu diesem Zwecke den Nutzen aus diesen Gütern zu verwenden. Absch. 476, § 4.

II. Straßenwesen.

[Straße von Contone.]

Art. 493. **1729.** Trotz der 1711 der Gemeinde Contone unter Androhung einer Strafe von 100 Kronen auferlegten Verpflichtung, die durch ihr Territorium nach Bellenz führende Landstraße in guten Stand zu setzen, in welchem Falle die Landschaft Luggarus ihr 50 Kronen Beitrag geben sollte, blieb die Landstraße in ebendemselben schlechten Zustande. Die Gesandten bezeugen dieser Gemeinde ihr Mißfallen, erlassen ihr aber wegen ihrer Armuth die Strafe von 100 Kronen und verpflichten sie, innerhalb dreier Monate die Straße zu verbessern oder eine neue zu machen bei einer Buße von 100 Kronen. Die Landschaft Luggarus, welche schon vor neunzehn Jahren die 50 Kronen hätte zahlen sollen, wird jetzt in Folge von Zinsenberechnung zu 125 Kronen angelegt. Die Anstößer an die Landstraße haben die Nebengräben in ebenderselben Frist und bei ebenderselben Buße zu öffnen. Die Straßenmeister haben an den Straßen sich zeigende Mängel sogleich durch diejenigen, welche dazu verpflichtet sind, verbessern oder, wenn diese ihre Befehle nicht vollziehen, auf deren Kosten die Verbesserungen ausführen zu lassen. Das alles wird den Hoheiten referiert. Absch. 302, § 5. || 494. **1730.** Die Gemeinde Contone hat die Straße etwas verbessert, bittet aber, ihr die Last, die Straße vollkommen herzustellen, wegen ihrer Armuth zu erlassen. [Die Gemeinde bestand aus 17 Feuerstätten, welche von Leuten des Spitals von Lauis bewohnt waren.] Die 100 Kronen Buße werden ihr erlassen, im Uebrigen bleibt es beim vorjährigen Abschiede. Die Gemeinde wird ermahnt, jährlich nach Möglichkeit mit Verbesserung der Straße fortzufahren. Absch. 318, § 3. || 495. **1731.** Da einerseits die Gemeinde Contone ihr Unvermögen vorstellt, die Straße zu verbessern, andrerseits die Landschaft Luggarus auf ihre durch den Spruch Zürichs vom Jahr 1681, durch obrigkeitliche Decrete und das Urtheil der Syndicate von 1711, 1712, 1713 und 1729 festgestellte Befreiung von der Contribution an diese Straße sich beruft, macht das Syndicat den

Obrigkeiten folgenden Vorschlag: 1) Die Landschaft Luggarus schießt 125 Kronen an die Reparation der Landstraße und hinterlegt sie beim Landvogte. 2) Ein jeder mit seinen Gütern an die Landstraße stoßende Particular hat bei 100 Kronen Buße die Gräben längs der Landstraße innerhalb dreier Monate zu öffnen und zu säubern, die Gemeinde Contone aber alsobald mit Verbesserung der Straße anzufangen und nach Möglichkeit fortzufahren und dazu ihre Frondienste zu leisten; der Landvogt aber hat ihr aus den 125 Kronen eine angemessene Entschädigung zu geben. Von einem jeden Stück durchpassirender Waaren mit Ausnahme der eidgenössischen soll auf vier Jahre ein Kreuzer Weggeld zum Behufe der Verbesserung der Straße bezogen werden. Wie es nach diesen vier Jahren gehalten werden soll, wird der Disposition der Obrigkeiten dann anheimgestellt. Lucern, Unterwalden, Zug und Solothurn wollen beigelegt haben, daß die Gemeinde Contone fürderhin verpflichtet sei, die Straße in Ehren zu halten. Uri will die Unterhaltung derselben der Landschaft aufbürden. Absch. 330, § 6. || 496. **1732.** Obiger Beschluß wird bestätigt und der Landvogt mit der Ausführung beauftragt. Uri wiederholt seine Erklärung von 1731. Absch. 345, § 5. || 497. **1733.** Es wird die Bestimmung zu obigem Beschlusse beigelegt, daß die Kaufmannswaaren der Unterthanen der vier Vogteien als eidgenössische anzusehen und demnach von jenem Weggeld befreit seien. Im Uebrigen wird der Vorschlag von 1731 bestätigt und soll sofort für eine Zeit von vier Jahren in Ausführung gebracht werden. Nach Verfluß derselben behalten sich die Orte die weitere Disposition vor. Der Gesandte Freiburgs, instruiert, nicht in den Zoll einzuwilligen, behält sich seiner Obern Ratification vor. Absch. 359, § 4. || 498. **1734.** Der Ertrag des Weggeldes vom verflossenen Jahr [430 Mailänderpfund] wird dem neuen Landvogt mit dem Auftrag beehändigt, der Gemeinde Contone daraus von Zeit zu Zeit behülflich zu sein und darauf zu sehen, daß die Straße in gutem Stand erhalten werde. Zug allein will die den Unterthanen der vier welschen Vogteien gehörenden Waaren von diesem Weggelde nicht befreit wissen. Das Weggeld soll noch drei Jahre bezogen werden. Absch. 380, § 4. || 499. **1735.** Mit dem Ertrag des Weggeldes vom verflossenen Jahre [430 Mailänderpfund] soll auf ebendieselbe Weise verfahren werden wie 1734. Das Weggeld hat noch zwei Jahre zu bestehen. Absch. 397, § 4. || 500. **1736.** Ob das Weggeld zu Gunsten der Straßenverbesserung bei Contone nach Verfluß der vier Jahre aufgehoben oder ferner bezogen werden soll, wird der Entscheidung der Hoheiten anheimgestellt. Absch. 413, § 3. || 501. **1737.** Da die Straße zu Contone noch nicht in sicherem und dauerhaftem Zustand ist, wird das Weggeld auf weitere vier Jahre ausgedehnt. Uri ist der Ansicht, daß die Unterhaltung dieser Straße der ganzen Landschaft aufgebürdet werden sollte. Absch. 428, § 3. || 502. **1738.** Der Ertrag des Weggeldes im verflossenen Jahr soll wiederum an die Straße von Contone verwendet werden. Uri wie 1737. Absch. 446, § 3. || 503. **1739.** Das Weggeld soll 1741 aufgehoben werden. Uri wie 1737. Absch. 460, § 3. || 504. **1740.** Gleicher Beschluß. Absch. 476, § 3.

12. Postwesen.

Art. 505. **1722.** Berns Gesandter beklagt sich, daß er außer dem gewöhnlichen Porto für einen Brief von Bellinz bis nach Luggarus noch 10 Kreuzer zahlen müsse, während er 1 oder 2 Kreuzer hinreichend fände. Der Gesandte Zürichs beruft sich auf den Tractat zwischen den Orten und dem Postamte und die bisherige Uebung und ist nicht der Ansicht, daß die Hauptpost könne angehalten werden, die „Nebenpost zu versorgen“; er nimmt diesen Anzug ad referendum. Absch. 196, § 3. || 506. **1723.** Folgende drei Punkte werden in den Abschied genommen: 1) Zürich sollte verbunden sein, da das Postrecht allen XII Orten zuständig und Zürich zur Direction übergeben sei, die Briefe der Gesandten während des Syndicats portofrei zu spedieren;

2) ebenfalls die Briefe der Landvögte. 3) Die Briefe sollten von Bellinz nach Luggarus nicht mehr auf einem Umwege, sondern durch einen zu bestimmten Zeiten geraden Wegs nach Luggarus gehenden Boten überbracht werden; als Entschädigung könnte die Landschaft 50 Kronen jährlich bezahlen und auf jeden Brief 1 Kreuzer geschlagen werden. Absch. 212, § 3. || 507. **1724.** Es wird berichtet, daß vor Jahren zu Fräuenfeld erkannt worden sei, daß die obrigkeitlichen Briefe den Landvögten portofrei geliefert werden sollen. Die Gesandten beziehen sich insgesammt auf diese Erkenntniß. Absch. 226, § 1. || 508. **1724.** Es wird dem Abschied beigefügt, daß die Post jetzt nach Cadenazzo fahre, so daß die Briefe fortan schnell und richtig zu Luggarus eintreffen. Absch. 226, § 2.

13. Zollsachen.

[Uri, Schwyz und Nidwalden: Art. 552.]

a. Verleihung des Zolls.

Art. 509. **1713.** Bei Verleihung des Zolls zu Luggarus wird für passend erachtet, nach Ablauf der jetzigen achtjährigen Verleihung denselben künftig bloß auf vier Jahre zu verleihen; jedoch sind die Gesandten ohne Instruction dafür. Absch. 30, § 2. || 510. **1722.** Bern hält es für „unanständig“, daß Gesandte den Zoll in Bestand empfangen, und trägt darauf an, daß sie sich dessen begeben sollten, und daß man denselben eher einer dritten ehrlichen und vertrauten Person auf ein oder zwei Jahre übergebe, damit man in Erfahrung bringe, was der Zoll ungefähr ertrage. Ferner sollte nach Berns Ansicht ein Decret gemacht werden, nach welchem es den Gesandten verboten sein sollte, den Zoll und andere obrigkeitliche Regalien in Bestand zu nehmen. Die übrigen Gesandten lassen es bei der voriges Jahr erteilten Investitur bewenden. Zürich ist der Ansicht, daß die Uebernahme des Zolls durch Gesandte den Regalien keinen Abbruch thue, im Gegentheil Nutzen bringe, da niemand anders so viel geboten habe. Absch. 196, § 4. || 511. **1723.** Unter Ratificationsvorbehalt wird decretiert, daß es künftig den Gesandten verboten sein soll, den Zoll und andere hochobrigkeitliche Regalien in Bestand zu nehmen. Den Zollverwaltern wird für die unlesbar gewordene Zolltariffa eine neue mit der von 1649 collationierten Tariffa übergeben. Da aber dieselben wünschen, daß einige nicht darin genannte Waaren darein eingetragen werden möchten, nehmen Lucern, Schwyz, Unterwalden, Basel und Schaffhausen diese Sache ad referendum. Die übrigen Gesandten weisen das Begehren der Zollbestehrer sogleich ab. Allgemein steht man als Folge einer solcher Neuerung Opposition im Lande und Klagen von Seite der Mailänder voraus. Absch. 212, § 5. || 512. **1723.** Die Zöllner verlangen, daß die von Brissago ebendieselben Zölle zahlen sollen, welche die Landschaft Luggarus überhaupt. Da aber Brissago darthut, daß es acht Jahre, nachdem die Landschaft schon unter der Botmäßigkeit der XII Orte gewesen, sich freiwillig mit Vorbehalt aller seiner Freiheiten, Gerechtigkeiten und Uebungen unter dieselbe begeben habe und in Folge dessen bisher von den aus dem Mailändischen zu Brissago eingeführten und von da ins Mailändische abgeführten Waaren keinen Zoll bezahlt hätten, so werden sie auch jetzt wieder vom Zoll solcher Waaren freigesprochen, so lange die Zöllner nicht das Gegentheil beweisen. Ebenso wird das Gotteshaus Engelberg nicht für verpflichtet erklärt, den von den Zollauffsehern von ihm geforderten neuen, früher noch nie bezahlten Zoll, für welchen sie sogar von ihm Bürgschaft verlangten, zu erlegen. In Beziehung auf das durch die angeschwollenen Gewässer in den See aus den Thälern herausgeschwemmte Holz wird verfügt, daß das Holz gesammelt, an das Gestade geschafft und nicht aus dem Land geführt werden solle, bevor die Eigenthumsherren, nicht die Tagelöhner, den Zoll erlegt oder sich mit den Zollbestehern abgefunden haben; von demjenigen Holze aber, welches durch Wind und Wetter auf das Mailändische getrieben worden, ist kein Zoll zu beziehen. Absch. 212, § 7. || 513. **1729.** Da

sich bei der Verleihung des Zolls alle Bewerber in eine Association von acht Personen vereinigt hatten, so finden die Gesandten, das dieß künftig leicht zum Nachtheil des obrigkeitlichen Interesses ausschlagen könnte, und überlassen den Hoheiten die Zahl einer solchen Association auf vier bis sechs Personen zu beschränken oder eine andere vorsorgliche Verfügung zu treffen. Absch. 302, § 4.

b. Zoll zu Canobbio.

Art. 514. **1718.** Zu Canobbio war neulich eine Zollstätte errichtet worden [der Zoll von Cesto wurde dorthin verlegt], in Folge dessen die Kaufleute den Paß über Magadino und den Gotthard mieden. Es wird deswegen eine Beschwerde an den Gubernator zu Mailand erlassen. Absch. 127, § 5. || 515. **1719.** Da keine Antwort auf obiges Schreiben eingekommen ist, so wird der Vorschlag gemacht, Zürich zu ersuchen, im Namen gemeiner Eidgenossenschaft an den Gubernator und den magistrato straordinario zu Mailand zu schreiben. Die Orte möchten ihren Entschluß Zürich mittheilen. Absch. 143, § 4. || 516. **1720.** Zürich be richtet, daß auf sein an den Kaiser erlassenes Schreiben keine Antwort eingelangt sei, und daß der Zoll noch immer bestehe. In Folge dessen wird es beauftragt, nochmals im Namen der Eidgenossenschaft an oben ge nannte Behörden und an den Wienerhof selbst zu schreiben. Absch. 161, § 2. || 517. **1721.** Auch bis jetzt ist keine Antwort auf Zürichs Schreiben eingelangt und keine Abhülfe eingetreten. Zürich wird beauftragt, in der XII Orte Namen durch Vermittlung des Secretärs Hermann ein nachdrückliches Schreiben an den Kaiser zu erlassen. Absch. 181, § 3. || 518. **1722.** Man findet für gut, daß Zürich im Namen der die emmetbirgischen Vogteien regierenden Orte an den Kaiser, den Gubernator zu Mailand und den Grafen Karl Borromeo ein Repräsentations schreiben abschicke. Absch. 190, § 5. || 519. **1722.** Noch ist keine Antwort eingelangt. Den gn. Herren und Obern wird überlassen, das Passende zu verordnen. Absch. 196, § 2. || 520. **1723.** Da die voriges Jahr erlassenen Schreiben unbeantwortet geblieben sind, so werden nochmalige Schreiben an den Kaiser und die oben genannten Behörden zu erlassen beschlossen. Absch. 207, § 6. || 521. **1723.** Noch keine Antwort. Die Gesandten sehen dieses Benehmen schimpflich für die Eidgenossenschaft an und überlassen den Hoheiten, das gut Scheinende zu verfügen. Absch. 212, § 2. || 522. **1724.** Ein erhöhter Zoll wird noch immer bei Canobbio bezogen. Es wird beschlossen, an den Gubernator zu Mailand die Anfrage zu stellen, ob von allerhöchster Behörde auf das voriges Jahr erlassene Vorstellungsschreiben noch kein Beschluß erfolgt sei. Tritt keine Abhülfe ein, so sollen die Gesandten über das Gebirg ein Gutachten über diese Sache den Orten hinterbringen. Die zürcherische Gesandtschaft, ohne Instruction, verspricht zu allen zweckdienlichen Mitteln Hand zu bieten. Absch. 221, § 5. || 523. **1724.** Diese Angelegenheit wird, ohne daß etwas verfügt wird, bloß der Erinnerung wegen im Abschiede erwähnt. Absch. 226, § 5. || 524. **1725.** Der Bezug des erhöhten Zolles dauert noch immer fort. Zürich wird beauftragt, im Namen gemeiner Eidgenossenschaft durch Vermittlung des kaiserlichen Legationssecretärs Hermann ein ehrerbietiges Schreiben an den Kaiser zu erlassen. Absch. 232, *) § 7. || 525. **1725.** Die Gesandten der regierenden Orte wollen den Erfolg obengenannten Schreibens abwarten und das Weitere der Entscheidung der Obrigkeiten überlassen. Absch. 236, § 1. || 526. **1726.** Zu Baden wird für gut befunden, den anwesenden Plenipotentiaris zu ersuchen, daß er seine Officien zu Abstellung dieser Beschwerden anwenden möchte. Es wird dieß dem Abschiede deswegen beizufügen beschlossen, damit auf einer möglicher Weise zweite Conferenz mit dem Plenipotentiaris darüber zu instruieren nicht vergessen werde. Absch. 245, § 5. || 527. **1726.** Es wird gut befunden, die Sollicitationen bei dem kaiserlichen Plenipoten-

*) Num. Statt 224 lies daselbst 524.

tiarius wegen gänzlicher Beseitigung oder doch wenigstens wegen Erleichterung dieses Zolles fortzusetzen. Absch. 251, § 1. || 528. **1726.** Der Plenipotentarius wird wegen dieser Angelegenheit wiederum um seine Officien zur beförderlichen Abhülfe angegangen, da von Wien immer noch keine Antwort erfolgt ist. Absch. 256, § 4. || 529. **1727.** Die Angelegenheit wird von den XII Orten dem Abschied inseriert, damit sie nicht in Vergessenheit komme. Absch. 270, § 1. || 530. **1728.** Auf der Tagsatzung zu Baden wird dem kaiserlichen Plenipotentarius eine Reclamation eingegeben. Absch. 281, § 4. || 531. **1728.** Ebenfalls. Die Sache wird dem Abschiede inseriert. Absch. 286, § 1. || 532. **1729.** Bern bringt auf der Tagsatzung zu Frauenfeld diese Sache wieder zur Sprache. Der Anzug wird ad instruendum für das emmenthalische Syndicat den Hoheiten hinterbracht. Absch. 298, § 45. || 533. **1729.** Der Gesandte Basels stellt den Antrag, dieses Zollgeschäfts im Abschiede zu erwähnen. Absch. 302, § 1. || 534. **1730.** Die Kanzlei wird beauftragt, ein gründliches Factum über dieses Geschäft zu formieren und dasselbe Zürich einzusenden, damit dieses eine abermalige nachdrückliche Recharge im Namen der XII Orte an den kaiserlichen Abgesandten erlasse. Absch. 318, § 1. || 535. **1731.** Obiger nicht ausgeführter Auftrag wird wiederholt. Absch. 330, § 1. || 536. **1732.** Es wird beschloffen, durch den Borort Zürich nochmals nachdrückliche Vorstellungen in gemeinem Namen an den Kaiser machen zu lassen. Absch. 345, § 1. || 537. **1733.** Es wird beschloffen, wiederum ein Schreiben an den Kaiser zu erlassen, begleitet von einem gründlichen Memoriale. Zu diesem Behufe werden durch den Gesandten von Uri die Factoren zu Bellenz aufgefordert, den schon früher von ihnen verlangten Bericht in Betreff dieses Zolles zu Canobbio einzusenden. Absch. 359, § 1. || 538. **1734.** Die Gesandten von Uri, Schwyz und Unterwalden werden ersucht, den von den Factoren zu Bellenz verlangten, aber noch nicht gelieferten Bericht einzufordern und innerhalb sechs Wochen dem Gesandten von Bern zuzustellen, welcher dann mit dem solothurnerischen ein Memorial abfassen soll, dessen man bei günstigem Zeitpuncte sich bedienen könnte. Die jetzigen Zeitumstände werden nicht für passend gehalten, wegen dieser Sache Schritte zu thun. Absch. 380, § 1. || 539. **1735.** Da das Herzogthum Mailand noch unter keinem eigentlichen Besitzer sich befindet, so wird es auch jetzt noch für unpassend gehalten, Schritte in dieser Angelegenheit zu thun, obgleich Berns Gesandter instruiert ist, für solche zu stimmen. Das Memorial soll nun von den oben genannten Gesandten verfaßt werden, da der Bericht der Factoren eingegeben worden ist. Absch. 397, § 1. || 540. **1736.** Auf der Jahrsrechnungstagatzung zu Frauenfeld wird für gut befunden, daß das emmenthalische Syndicat untersuche, in wessen Gewalt sich der Zoll zu Canobbio befinde, und ein Memorial, wie es dasselbe schon früher beschloffen habe, ausfertige. Absch. 407, § 13. || 541. **1736.** Wie 1735; zugleich wird Landammann Püntiner, welcher „von der Beschaffenheit dieses Zolles eine vollkommene Erkenntniß hat“, ersucht, dieselbe Behufs der Abfassung des Memorials „beizutragen“. Absch. 413, § 1. || 542. **1737.** Auf der Jahrsrechnungstagatzung zu Frauenfeld wird ein Memorial, betreffend den Zoll zu Canobbio, von Uri vorgelegt. In Folge dessen wird beschloffen, an den Kaiser die Vorstellung gelangen zu lassen, es möchte diese Zollstätte aufgehoben und alles in den Stand von 1711 gesetzt werden. Zürich wird es überlassen, den Entwurf eines Schreibens den Orten mitzutheilen. Zugleich soll der kaiserliche Botschafter um seine Officien ersucht werden. Absch. 422, § 10. || 543. **1737.** Man will vorerst den Erfolg des zu Frauenfeld decretierten Schreibens abwarten; indessen wird sehr gewünscht, daß die vormaligen Gesandten von Bern und Solothurn das von ihnen erbetene Memorial Zürich einsenden möchten. Absch. 428, § 1. || 544. **1738.** Auf der Tagsatzung zu Frauenfeld wird die zürcherische Gesandtschaft ersucht, daß sie, im Falle das 1737 decretierte Schreiben an den Kaiser noch nicht abgegangen sein sollte, dafür sorgen möchte, daß der Entwurf dazu den Ständen beförderlichst mitgetheilt werde. Absch. 439, § 6. ||

545. **1738.** Auf das Schreiben, das Zürich im Namen der XII Orte abgeschickt hat, ist wiederum keine Antwort erfolgt. Margraf de Prié soll ersucht werden, beim kaiserlichen Hof eine Antwort zu sollicitieren. Absch. 446, § 1. || 546. **1739.** Da auf das letztes Jahr von Zürich erlassene Schreiben noch keine Antwort erfolgt ist, wird beschlossen, durch Zürich eine neue Recharge an den Kaiser mit einem Begleitschreiben an dessen Botschafter abzusenden. Absch. 454, § 8. || 547. **1739.** Da keine Abhülfe in Aussicht steht, so wird beschlossen, künftig dieses Geschäft aus dem Luggarnerabschied zu entfernen, es aber in dem frauenfeldischen stehen zu lassen. Absch. 460, § 1. || 548. **1740.** Den Orten wird anheimgestellt, bei sich darbietender Gelegenheit in dieser Sache Schritte zu thun. Absch. 476, § 1. || 549. **1741.** Ebenso. Absch. 485, § 1. || 550. **1742.** Es bleibt beim vorjährigen Abschiede. Absch. 501, § 1. || 551. **1743.** Ebenso; Basels Gesandter, ohne Instruction, referiert. Absch. 514, § 1.

c. Zoll zu Magadino.

Art. 552. **1727.** Anton Scolar, welchem der Zoll zu Magadino vom Syndicate übergeben worden, ersucht Uri, Schwyz und Nidwalden, bei den drei Provisionalorten Anregung zu thun, daß sie gleich bei seiner Uebernahme des Zolls eine Sust zu Magadino errichten oder in Bestand nehmen möchten. Das Ansuchen wird dem Abschiede beigelegt, Scolar aber der Rath gegeben, sein Memorial sämmtlichen regierenden Orten einzuschicken. Absch. 273, § 3.

14. Kirchensachen.

Art. 553. **1712.** Drelli, welcher zu einem Canonicus zu Luggarus gewählt worden war, will das Placet de jure patronatus nicht bezahlen. Obgleich der Landvogt auf einen Vertrag aufmerksam macht, der 1693 zwischen dem Syndicat und der Curie zu Como geschlossen worden sein soll, nach welchem diese Canonicate nur die Hälfte der andern bezahlen sollen, so legen die Gesandten, denen dieser Vertrag unbekannt ist, dem Drelli doch die ganze Summe auf. Da er nicht bezahlt, wird den Obrigkeiten anheimgestellt, ob nicht die Einkünfte des Canonicats bis zur Bezahlung sequestriert werden sollen. Absch. 7, § 4.

15. Locales.

[Uri, Schwyz und Nidwalden: Art. 555.]

A. Luggarus.

a. Luggarus den XIII äußern Gemeinden gegenüber.

Art. 554. **1712.** Die äußern Gemeinden beschwerten sich über die Mehrheit des Rathes, welche die von Luggarus ausmachen, daß dieselbe große und unnütze Kosten herbeiführe, welche die ganze Landschaft bezahlen müsse, und tragen auf Trennung von Luggarus an. Dazu sind aber die Gesandten nicht begewältigt; sie belegen aber die Rätthe von Luggarus mit einer Buße und halten sie zum Ersatz der unbilligen Ausgaben an. Den Antrag auf Separation nehmen sie in den Abschied. Absch. 7, § 5. || 555. **1720.** Die drei Universitäten (Zünfte) des Fleckens Luggarus, welche noch zwei Gemeinden in ihr Interesse gezogen, hatten die dreizehn sogenannten äußern Gemeinden zwingen wollen, an die Unkosten für silberne Leuchter und „Guldenstüd“ zu Kirchengeräthe ungefähr 700 Filippi zu zahlen. Die dreizehn äußern Gemeinden wenden sich nun mit einer Beschwerde an die Conferenz von Uri, Schwyz und Nidwalden. Letzteres fragt an, wie man den Gemeinden antworten wolle. Schwyz will die Sache auf künftiges Syndicat verlegen, Uri die Beschwerde vorher dem Rathe von Luggarus mittheilen und denselben darüber vernehmen. Absch. 149, *) § 2. || 556. **1720.** Auf

*) Anm. Statt 55 lies daselbst 555.

das Ansuchen der XIII äußern Gemeinden wird dem ebenfalls darum bittenden Großweibel gestattet, in dem vorliegenden Falle für die XIII äußern Gemeinden zu „procurieren“. Lucern, Schwyz, Zug und Solothurn halten das für unpassend und bringen es im Abschied ihren Obern heim. Absch. 161, § 3.

b. Spital.

Art. 557. **1713.** Bei Abnahme der Spitalrechnung wird unter Ratificationsvorbehalt festgesetzt, a) daß künftig für Einnahmen und Ausgaben ebendieselben Termine für Anfang und Schluß der Rechnungen angenommen werden sollen; b) daß die Rechnung vor Ablegung den Gesandten in das Quartier zu genauerer Prüfung geschickt werden soll; c) daß der Verwalter die während seiner Verwaltung auflaufenden Zinsen dem Spital aus dem Seinigen baar zu bezahlen habe, damit die Verwalter nicht mehr so nachlässig in Eintreiben derselben seien. Absch. 30, § 1. || 558. **1714.** Für das Rechnungswesen des Spitals wird folgende Ordnung gemacht: a) Die Rechnungen sind, deutsch abgefaßt, den Gesandten vor Abnahme derselben in das Quartier zu bringen; b) die Capitalien sind in ein Buch einzutragen, das jährlich vorzuweisen ist; c) der Spitalpfleger hat jährlich die Specification der Restanz der Rechnung beizufügen; d) die Form der Rechnung bleibt, doch soll die alte Restanz vor die neuen Einnahmen gestellt werden; e) Keiner darf zum Spitalmeister erwählt werden, der dem Spital alte Restanzen oder mehr als ein Zins schuldig ist. Absch. 52, § 1. || 559. **1715.** Obige Ordnung wird ratificiert und noch Folgendes beigefügt: Der Verwalter des Spitals ist, wie zu Lauis, alle neun Jahre abzuändern; er ist schuldig, alle während seiner Verwaltung verfallenen Zinsen dem Spital „gut zu machen“, hingegen hat er noch eine Frist von zwei Jahren nach Beendigung seiner Verwaltung, um die noch ausstehenden Zinsen einzuziehen. Der jetzige Verwalter soll von jetzt an die verfallenen Zinsen von den Hablichen mit allem Ernste beziehen. Absch. 68, § 1. || 560. **1715.** Der Bischof von Como verlangt vom Spital 15 Filippi „für das Quindennium wegen den gelehenen Zehnten, so der Spital besitzt“. Dem Verwalter wird aufgetragen, sich den Titel und die bisherige Uebung vorweisen zu lassen, unterdessen nichts zu bezahlen. Absch. 68, § 4. || 561. **1716.** Die voriges Jahr gemachte Ordnung für den Spitalpfleger wird dahin erläutert, daß derselbe alle während seiner Verwaltung auflaufenden Zinsen zu beziehen schuldig sei, so daß ihm nach dem Austritt aus seinem Amte noch zwei Jahre vergönt sein sollen, jene Zinsen zu beziehen und dem neuen Spitalpfleger zu behändigen; nach Verfluß dieser zwei Jahre hat er die noch ausstehenden Zinsen aus dem Seinigen zu vergüten, ausgenommen das, was rechtlich und ohne seine Schuld verloren gehen möchte. Absch. 86, § 2. || 562. **1717.** Da aus einer genauen Untersuchung auch der frühern Rechnungen des Spitaladministrators sich ergibt, daß eine ansehnliche Summe dem Spital entzogen und vernachlässigt worden ist, so werden der Administrator sowohl, als die Syndici, welche Aufsicht zu üben haben, um Geld gehüßt. Die letztern finden sich ab und werden liberiert, dem erkrankten Administrator wird auferlegt, seine Rechnung zu liquidieren und dem Spital den Abgang zu ersetzen; reicht sein Vermögen nicht hin, so sind die Syndici zu behaften. Absch. 110, § 3. || 563. **1718.** Bei näherer Durchsicht der Rechnung des alten Spitalpflegers Filippo Rossalino ergibt sich, daß der Spital von demselben um 10,528 imperialische Pfd. defraudiert worden ist. Die Bürgen desselben werden zum Ersatz von 3,673, die Syndici von 1711 zur Bezahlung von 6,855 Pfd. verurtheilt, da dieselben die in diesem Betrage weggelassenen alten Restanzen hätten bemerken können und sollen. Die Bitte der Syndici um Nachlaß wird den Obrigkeiten zur Disposition überbracht und in Folge dessen das Urtheil gegen sie in suspenso gelassen. Berns Gesandter will die Syndici allein zum Schadenersatz anhalten und zur Suspension des Urtheils nicht stimmen, es sei denn, daß die Syndici „sich der Schuld kanntlich machen“ und von der Appellation absteigen. Absch. 127, § 3. || 564. **1719.** Den Bürgen und

Syndici wird ein Nachlaß gestattet. Ferner wird verordnet, daß die Bürgen, nicht die Syndici gegen einander, um die ihnen auferlegte Summe in solidum gegen den Spital obligiert sein und die Summe bis Martini bezahlen sollen. Filippo Rossalino, welcher auf die Citation nicht erschienen, wird auf ewig verbannt. Bern und Solothurn willigen zum Nachlasse nicht ein. Absch. 143, § 2. || 565. **1719.** Dem Spitalmeister wird befohlen, einige kleine Stücke liegender Güter, welche wenig abtragen, zu verkaufen und den Erlös an Capital zu legen. Absch. 143, § 6. || 566. **1719.** Dem armen And. Maggia werden 92 imperialische Pfund an Zinsen, welche er dem Spital schuldet, nachgelassen. Berns Gesandter läßt dem Abschied beifügen, daß er dazu nicht eingewilligt habe. Absch. 143, § 7. || 567. **1729.** Der Gesandte von Basel verlangt, daß in den Abschied gesetzt werde, daß der Spital zu Luggarus sich dermalen in ziemlich gutem Stand befinde, und daß die Rechnungen richtig und ganz fleißig gestellt erfunden worden seien. Absch. 302, § 1. || 568. **1738.** Schuldner des Spitals stellen hier und da das Ansuchen um Nachlaß an Zinsen und Capital. Die Gesandten von Zürich, Bern und Basel tragen Bedenken zu willfahren und stellen es den Hoheiten anheim, zu entscheiden, ob das Syndicat befugt sei, über die Einkünfte des Spitals in dieser Weise zu disponieren. Absch. 446, § 5. || 569. **1739.** Es wird beschloffen, daß den Schuldnern des Spitals kein Nachlaß gestattet werden solle. Solothurn will wenigstens dergleichen Nachlaß den Orten vorbehalten. Absch. 460, § 4. || 570. **1741.** Da der Spital schon mehrmals dadurch in Schaden gerathen war, daß ihm von den Schuldnern liegende Güter an Zahlung dargeschlagen wurden, wobei der Spital solche Güter der Schätzung nach anzunehmen verpflichtet war, so wird vorgeschlagen, es könnte dem Spital, als einem geistlichen Orte und Armenhaus, bewilligt werden, die Bezahlung per incanto (ganzweise) zu nehmen, in so fern das sich ohne Präjudiz der Rechte des Landes und des Drittmanns thun ließe. Darüber Erkundigung einzuziehen und in die Orte zu berichten wird der Landvogt beauftragt. Absch. 485, § 6.

c. Markt.

Art. 571. **1715.** Um dem zu Luggarus eingerissenen Müßiggang zu steuern, wird für passend erachtet, daß an den von 14 zu 14 Tagen gehaltenen Wochenmärkten die Mailänder, welche dieselben frequentieren, außer den „essigen Speisen“ nichts beim Pfund oder der Elle, sondern nur bei dem Stück verkaufen sollen, was dann denen von Luggarus wohl Anlaß geben würde, „sich um etwas zu bewerben“. Absch. 68, § 6. || 572. **1716.** Obgleich alle Instructionen dahin lauten, daß man dem Flecken Luggarus gerne zu Beseitigung des Müßiggangs behülflich sein möchte, so wird doch obiges Gutfinden, weil dasselbe Beschwerden von Seite der Mailänder und der äußern Gemeinden hervorrufen könnte, unter Ratificationsvorbehalt also modificiert: Auf den Jahrmärkten zu Luggarus sollen Fremde und Einheimische nach den bisher in Uebung gewesenen Freiheiten kaufen und verkaufen dürfen. Auf den von 14 zu 14 Tagen gehaltenen Wochenmärkten hingegen sollen die Fremden nichts detaillieren und im Kleinen verkaufen, sondern nach folgender Ordnung: Breite und schmale Tücher, „Sayen“, baumwollene und leinene Tücher nach dem Stück, auch allerhand „Bindellen“ beim Stück, Hüte, Strümpfe, „Fazonet“, Halstücher, Handschuhe u. dgl. beim Duzend, Seide, Filosell, Faden beim Pfund, Leder und gegerbte Häute beim Rubbo, Seiler bei der Valle, Del bei der Haut, Würste beim Centner, Mojolica und anderes irdene Geschirr beim Korb, Seife bei der Valle, Gemüse bei dem Rubbo, Käse beim Saum, Parmesaner beim Stück, Kupfer, Zinn und Blei bei der Ruthe oder dem Centner, Knoblauch, Zwiebeln, Kräuter und Früchte beim Centner, Eisen unverarbeitet beim Bund, verarbeitet beim Centner, gefärbene Sachen, Schnecken, Schießpulver, Branntwein, Tabak beim Logel, Schnupftabak beim Centner. Alles

übrige hier nicht Genannte ist, wenn es beim Gewicht verkauft wird, beim Rubbo, wenn bei der Elle, beim Stück, wenn nach der Zahl, beim Duzend zu verkaufen. Absch. 86, § 3.

d. Schloß des Landvogtes.

Art. 573. **1718.** Es wird ein Kostenüberschlag über die Restauration des Schloßes vorgelegt. Absch. 127, § 2. || 574. **1719.** Die Baurechnung für die Restauration im Betrag von 1978½ mailändischer Pfd. wird vorgelegt. Die einen Gesandten zahlen das Contingent ihres Ortes daran, andere nur das Contingent an das voriges Jahr vorgelegte Budget und nehmen die Sache in den Abschied. Absch. 143, § 9. || 575. **1730.** Unter Ratificationsvorbehalt wird eine Reparatur des Schloßes, jedoch mit möglichster Sparsamkeit, dem Landvogte vorzunehmen aufgetragen; zugleich soll er auch von der Landschaft sich die Documente vorweisen lassen, welche sie von der Pflicht, das Schloß zu erhalten, befreien. Absch. 318, § 6. || 576. **1731.** Die vom Landvogt vorgelegte Baurechnung wird bezahlt, da die von der Landschaft vorgelegten Ortsstimmen von 1660 zeigen, daß ihr die schon früher genossene Befreiung von der Unterhaltung des Schloßes damals bestätigt wurde. Der Gesandte von Glarus, dessen Ortsstimme nebst der von Basel nicht vorhanden ist, entrichtet zwar sein Contingent, behält aber seiner Obern Rechte vor. Absch. 330, § 4. || 577. **1732.** Die Reparation der Küche wird bewilligt. Basel und Schaffhausen behalten den Consens ihrer Obern vor. Absch. 345, § 4. || 578. **1733.** Reparation des Schloßes. Der glarnerische Gesandte behält seiner Obern Rechte vor, da die Landschaft die glarnerische Befreiung von der Pflicht, das Schloß zu unterhalten, nicht aufweisen kann. Zugleich darf der Gesandte nicht mehr als 50 Kronen bewilligen. Schaffhausens Gesandter stellt instructionsgemäß den Antrag, man möchte sich berathen, wie der Landschaft trotz der erhaltenen Befreiung die Unterhaltung des Schloßes aufgebürdet werden könnte. Absch. 359, § 3. || 579. **1734.** Abermals eine Reparation, welche aber nicht mehr als 90 Kronen kosten darf. Glarus wahrt seiner Obern Rechte und will über die 90 Kronen nichts mehr beitragen. Zug wie 1733. Absch. 380, § 3. || 580. **1735.** Die um etwas mehr als 15 Kronen die bewilligten Baukosten übersteigende Summe wird bezahlt. Glarus wiederholt seine frühere Erklärung. Absch. 397, § 3.

e. Franciscanerfloster.

Art. 581. **1732.** Zwischen den drei Universitäten des Flekens Luggarus und den Franciscanern dafelbst war ein Streit wegen der aus der Kirche (von den Franciscanern) geschafften Bänke entstanden. Dieser wird endlich folgendermaßen beigelegt: Wenn diese Bänke von den Particularen wiederum auf den Platz, von dem sie weggenommen worden waren, herbeigeschafft werden, so sollen sie von den Vätern nach deren Anerbieten an den alten Ort gestellt werden; die zerbrochenen sind auf Kosten des Klosters auszubessern, die mangelnden zu ersetzen. Künftig dürfen die Väter die Bänke ohne Einwilligung der drei Universitäten nicht mehr wegziehen oder aus der Kirche thun. Wegen dieser Sache weiter entstehende Streitigkeiten entscheidet der Landvogt ohne Appellation. Ferner wird den drei Universitäten die Rückgabe der den Vätern entzogenen Predigt- und Lobtenkosten anempfohlen. Beide Theile verbleiben übrigens bei ihren Rechten, Freiheiten und Uebungen und werden zu Ruhe und Frieden ermahnt. Absch. 345, § 9.

B. Magadino.

a. Suß.

Art. 582. **1717.** Auf die Beschwerde der Universitäten der Edeln und Bürger zu Luggarus, welchen durch Ortsstimmen das Sußrecht zu Magadino überlassen worden war, daß sie von diesem ihrem Recht keinen oder nur sehr geringen Nutzen ziehen, weil die durchpassierenden Waaren von Particularen in ihre Häuser in

Verwahrung genommen würden, wird unter Ratificationsvorbehalt verordnet, daß solche Particularen dem Sustmeister zur Recognition des Sustrechtes 4 mail. Kreuzer von jedem Saum Waaren bezahlen sollen, was auch die Taxe des Sustlohns von jedem Saum derjenigen Waaren sein soll, welche dem Sustmeister anvertraut und in die Sust gelegt werden; in letzterem Falle sind dann für solche Waaren der Sustmeister und oben genannte Universtitäten verantwortlich. Absch. 110, § 2. || 583. **1718.** Obige Verordnung wird durch das Mehr der Instructionen „fixiert“. Uri und Zug nehmen die Sache ad referendum. Absch. 127, § 4. || 584. **1719.** Man läßt es bei obiger Verordnung bewenden. Uri, Schwyz und Unterwalden behalten für ihre Orte und die Ihrigen vor, „was etwa zu ihrem Favor in dem bremgartischen Abschied enthalten sein möchte.“ Absch. 143, § 3.

b. Expedition.

Art. 585. **1721.** Schwyz, dem als dem Meistbietenden der Zoll überlassen worden, stellt den Antrag, es möchte die Expedition zu Magadino dem Zolle einverleibt werden. Da aber die beiden Universtitäten der Edeln und Burger zehn Ortsstimmen aufweisen, durch welche ihnen diese Expedition ertheilt wird, so wird die Sache zur Entscheidung den Orten überlassen. Absch. 181, § 5. || 586. **1722.** Fast alle Gesandten sind instruiert, dem Antrage von Schwyz nicht zu entsprechen. Zug ist der Meinung, daß neben den Edeln und Burgern und der Gemeinde Vira auch noch andern erlaubt sein solle, zu spedieren. Die Gesandten von Uri, Schwyz und Unterwalden behalten sich vor, wenn in den Taxen etwas geändert worden sein sollte, es im Hinblick auf das bremgartische Instrument von 1676 ihren Obern zu hinterbringen, und behalten sich das alte Herkommen vor. Glarus läßt es bei den vorgelesenen Ortsstimmen bewenden. Absch. 196, § 4.

c. Ascona.

Art. 587. **1720.** Die von Ascona suchen um nochmalige Bestätigung des ihnen von den Herzogen von Mailand, ihren ehemaligen Oberherren, ertheilten und vom Syndicat den 5. April 1513 (auf Belieben der h. Obrigkeiten) bestätigten Privilegiums eines Jahrmarktes an, den sie nach dem zu Canobbio halten. Ihr Ansuchen wird „den gn. Herren und Obern verabschiedet heimgebracht“; zugleich wird gutbefunden, dieses Begehren einzuweisen zu publicieren, damit diejenigen, welche Einsprache zu machen sich für berechtigt erachten, ihre Beschwerden dem Syndicate oder den Obrigkeiten vorlegen können. Absch. 161, § 6.

d. Indemini und die Riviera di Gambarogno.

Art. 588. **1739.** Die von der Gemeinde Indemini wider die Riviera di Gambarogno den Orten eingeschickten Klagen waren auf dem Puncte, gültlich von beiden Parteien verglichen zu werden. Der Abschließung des Tractats sollte aber der Landvogt beiwohnen. Da aber der Vergleich sich wegen einer Sache von weniger Bedeutung zerschlug, wird den Parteien noch ein Termin zu gültlicher Uebereinkunft gegeben, nach dessen Verfluß der Landvogt im Namen des Syndicats sprechen soll. Absch. 460, § 8.

e. Vira.

Art. 589. **1742.** Schwyz rügt nachdrücklich, daß die Gemeinde Vira seine und andere Weinhändler aus den Orten mit der unbefugten Auflage eines Quärtlein Weins zuwider der Convention von 1676 beschwere. Die zur Verantwortung gezogene Gemeinde weist dafür ein von zehn Orten ihr ertheiltes Privilegium vor, von welchem jedem Gesandten eine Copie zugestellt wird, damit um so sicherer auf künftiges Syndicat instruiert werden könne. Unterdessen soll von denjenigen, welche freiwillig ihren Wein messen lassen und das Quärtlein ohne Anstand bezahlen wollen, die Gemeinde es annehmen; die sich Weigernden aber sind bis Austrag des Handels aufzuzeichnen. Absch. 501, § 4. || 590. **1742.** Schwyz führt

auf der Conferenz an der Treib ebendieselbe Beschwerde und formuliert sie einlässlicher also, daß gegen das Verkommniß von 1676 und die 1699 ergangenen Ortsstimmen zu Magadino seinen und andern Kaufleuten nicht nur von jeder Brente für die Arrivatura ein Terzoli Kreuzer, sondern auch für den Messerlohn von jeder Brente ein Quärtlein Wein gefordert werde. Es wird beschloffen, deswegen an die übrigen mitregierenden Orte zu schreiben, daß sie auf künftiges Syndicat darüber instruieren möchten. Absch. 504, § 10. || 591.

1743. Abgeordnete von Bira setzen auseinander, daß die Gemeinde Bira von den Burgern zu Luggarus vor Alters das Recht erkaufte habe, von allen Weinhändlern, welche aus dem Mailändischen Wein in Magadino ausladen, einen Kreuzer für die „Ausladung“, wegen der Messung für jede Brente einen Kreuzer sammt dem Quärtlein Wein zu beziehen. 1676 sei eine Convention gemacht und 1699 bestätigt worden, nach welcher Weinhändler, welche nach Magadino Wein führen, verbunden seien, einen Kreuzer zu bezahlen; sollten aber solche den Wein messen lassen, so seien sie, ungeachtet sie gemessene Lagel mit sich bringen würden, das Quärtlein Wein sammt dem Kreuzer zu zahlen schuldig. Ein gleiches Recht hätten auch die zu Luggarus und Laus. Zugleich stellen die Deputierten folgende Ansuchen: 1) es möchte der Gemeinde gestattet werden, bei Verweigerung dieser Auflage auf Wein und Waaren der sich Weigernden zu greifen; 2) man möchte der Gemeinde erlauben, die gewöhnliche Tariffa, welche gemäß den Ortsstimmen eingerichtet sei, an den erforderlichen Orten anzuschlagen. Eine zur Untersuchung der Sache aufgestellte Commission macht den Vorschlag, die Convention von 1676 und 1699 aufrecht zu erhalten mit folgender Erläuterung, daß, wenn ein Eidgenosse oder „deren Angehöriger“ Wein im Mailändischen kaufen und nach Magadino bringen sollte, ein solcher entweder die Arrivatura oder Mesuratura zu bezahlen habe; wenn aber ein Mailänder Wein nach Magadino liefere und dargethan wird, daß derselbe von einem Eidgenossen oder „dessen Angehörigem“ gekauft sei, so soll für denselben bloß die Arrivatura bezahlt werden. Sollte aber ein Eidgenosse oder Angehöriger Wein, welcher einem Mailänder zuständig, in Magadino kaufen, so hat er, obgleich der Mailänder die Arrivatura bezahlt hat, doch einen Kreuzer für die Mesuratura zu bezahlen, damit die der Gemeinde Bira obliegenden Kosten für Erhaltung so kostbarer Straßen bestritten werden können. Endlich aber soll ein Eidgenosse oder „sein Angehöriger“ nicht angehalten werden, seinen Wein in Magadino messen zu lassen, wofern er die Arrivatura schon bezahlt hat, auch nicht in solchem Falle das Quärtlein Wein von der Brente; läßt er aber denselben messen, so zahlt er das Quärtlein und den Kreuzer. Uri, Schwyz und Unterwalden nehmen dieses Gutachten ad referendum et ratificandum. Bira wird gestattet, sich einstweilen an dieses Project zu halten. Die übrigen Gesandten bestätigen es im Namen ihrer Principale gänzlich. In Beziehung auf die beiden Ansuchen wird gut befunden, daß die Gemeinde, im Falle jemand sich weigere zu zahlen, befugt sein soll, beim competierlichen Richter den Arrest, um sich bezahlt zu machen, einzuholen. Die Tariffa möge die Gemeinde auf dem begehrten Fuße einrichten mit dem Vorbehalte, daß dieselbe mit der Ordnung für die Arrivatura und Mesuratura gänzlich übereinstimme. Absch. 514, § 5.

15. Personelles.

Art. 592. **1719.** Der Barfüßer P. Beregotti, welcher schmählische Worte gegen einen Theil der Orte ausgestoßen hatte, sollte auf die Aufforderung eines Theils der Orte vom Provincialen anderswohin verlegt werden. Da dieser Aufforderung nicht nachgekommen wurde, so bedeuten die katholischen Gesandten, welchen die evangelischen nach Gutdünken zu verfahren überlassen hatten, den Guardianen der beiden Franciscanerklöster, daß, wenn Beregotti innerhalb vierzehn Tagen sich nicht wegbegeben habe, oder ohne Einwilligung der Orte wieder